



FAQ Aussteller – Maßnahmen im Rahmen des Schutz- und Hygienekonzepts (Stand 7. Juli 2020)

Abstandswahrung

- **Auf dem Messegelände**
Dank der Einlasskontrolle über die Drehkreuze sind wir stets darüber informiert, wie viele Personen sich auf der Veranstaltungsfläche befinden. Damit schaffen wir die Basis, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- **Auf dem Messestand**
Aufgrund der Auflage, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist die Anzahl der Besucher auf dem Messestand nicht begrenzt. Bei einem weiteren positiven Verlauf des Infektionsgeschehens, wovon aus heutiger Sicht auszugehen ist, kann an Messeständen am Tisch die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter sicher eingehalten werden kann. Vor der Öffnung des Messe- und Kongressbetriebes im September wird nochmals genau geprüft, ob und in welchem Umfang eine Maskenpflicht notwendig ist.
- **Im Öffentlichen Personennahverkehr**
Bei der Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln greifen die geltenden Regelungen des Öffentlichen Personennahverkehrs.
- **An Knotenpunkten**
An den bekannten Knotenpunkten wie Eingangsbereich oder Garderobe, an denen es zu Schlangenbildung und vermehrtem Besucheraufkommen kommen kann, werden spezielle Regelungen sowie Bodenmarkierungen umgesetzt. Zudem werden die Mitarbeiter im Hinblick auf den Infektionsschutz entsprechend geschult.
- **Im Forenbereich**
Im Foren- und Konferenzbereich gilt der Mindestabstand von 1,5 Meter. Über Maßnahmen wie Zugangskontrollen und entsprechende Bestuhlung etc. wird sichergestellt, dass dieser eingehalten werden kann.

Hygiene

- **Belüftung**
Die Messe München verfügt über ein eigenes Lüftungskonzept. Unsere Messehallen sowie das ICM - Internationales Congress Center München sind mit modernen Lüftungsanlagen ausgerüstet, die mit höchstmöglichem Außenluft- und geringstmöglichem Umluftanteil betrieben werden. Darüber hinaus wird die Raumluft verstärkt durch frische Außenluft ersetzt.
- **Mund-Nasen-Bedeckung – Innenbereich**
Aktuell ist im gesamten Innenbereich der Messe stets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, unabhängig davon ob der Mindestabstand eingehalten werden kann. Messteilnehmern, die keine eigenen Masken haben, stellen wir einen Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung. Vor der Öffnung des Messe- und Kongressbetriebes im



September wird nochmals genau geprüft, ob und in welchem Umfang das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung notwendig ist.

- **Mund-Nasen-Bedeckung – Außenbereich**

Sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, ist in den Außenbereichen des Messegeländes, z.B. Atrium, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung notwendig. Vor der Öffnung des Messe- und Kongressbetriebes im September wird nochmals genau geprüft, ob und in welchem Umfang das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung notwendig ist.

- **Mund-Nasen-Bedeckung – Am Messestand**

Bei einem weiteren positiven Verlauf des Infektionsgeschehens, kann an Messeständen am Tisch die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter sicher eingehalten werden kann. Der Aussteller hat in diesem Fall die Kontaktdaten des Gesprächspartners separat zu erfassen. Vor der Öffnung des Messe- und Kongressbetriebes im September wird nochmals genau geprüft, ob und in welchem Umfang das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung notwendig ist.

- **Hygiene am Messestand**

Am Messestand ist vom Aussteller eine anwesende Person als Ansprechpartner für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln, wie die Desinfektion von Nutzflächen, zu benennen. Aussteller sind zu einer regelmäßigen Hygiene, z.B. von Exponaten, angehalten. Unterstützung bieten hier unsere Servicepartner.

- **Sanitärbereich & Reinigung**

Unsere Sanitäreinrichtungen werden in hoher Taktung gereinigt. Für Handwasch- und Desinfektionsmöglichkeiten in ausreichendem Abstand ist gesorgt.

- **Desinfektionsspender & Reinigung**

Wir stellen Desinfektionsspender an allen wesentlichen Stellen im Gelände auf. Regelmäßig berührte Oberflächen (z. B. Counter, Tische, Handläufe) werden verstärkt gereinigt.

- **Türen**

Alle Türanlagen außer Brandschutztüren bleiben dauerhaft geöffnet, um den Kontakt mit Oberflächen zu reduzieren.

Nachverfolgbarkeit aller Teilnehmer

- **Nachverfolgbarkeit im Infektionsfall**

Alle Messeteilnehmer haben sich über den Ticketkauf, d.h. über ihr Besucherticket, ihren Ausstellerausweis bzw. den Servicepartnerausweis bereits im Vorfeld registriert, um die Zugangsberechtigung zu erhalten. So stellen wir sicher, dass die Messe München im Falle einer Corona-Infektion Kontaktpersonen schnell identifizieren kann.

- **Tracking am Messestand**

Bei einem weiteren positiven Verlauf des Infektionsgeschehens, kann an Messeständen am Tisch die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter sicher eingehalten werden kann. In diesem Fall hat der Aussteller die Kontaktdaten sowie die Anwesenheit am Messestand des



Gesprächspartners separat zu erfassen. Wie diese Erfassung erfolgt, kann der Aussteller frei entscheiden: Entweder über ein eigenes digitales Erfassungstool oder eine Lead-Tracking-Lösung, die die Messe München ihren Kunden kostenfrei zur Verfügung stellt. Alternativ kann die Erfassung manuell erfolgen, z.B. über eine Liste oder Visitenkarte.

Weitere Themen

- **Besucheranzahl**
Für den Veranstalter gibt es einen Personenrichtwert, der sich an der Veranstaltungsfläche orientiert. Gemessen an der Besucheranzahl unserer Eigenveranstaltungen in den letzten Jahren und aufgrund der Größenordnung der zur Verfügung stehenden Veranstaltungsfläche ist von keiner Besucherbeschränkung auszugehen.
- **Gastronomie**
Im Gastronomiebereich gelten die übergreifenden Regeln der bayerischen Gastronomie.
- **Catering**
Catering am Messestand ist erlaubt. Es gelten die Regelungen für die bayerische Gastronomie, die unseren Servicepartnern bekannt sind. Es ist zudem erlaubt, Catering am Stand selbst durchzuführen. Speise- und Getränketheken sollten mit Schutzvorrichtungen versehen sein, zudem sollten Speisen und Getränke nur von Service- oder Büffetkräften ausgegeben bzw. serviert werden. Nicht erlaubt sind Speisen- und Getränkebuffets zur Selbstbedienung. Sofern Mitarbeiter Speisen oder Getränke ausgeben, sollten sie zur Beachtung der Infektionsschutzmaßnahmen angehalten und entsprechend geschult werden.
- **Standbau**
Für den Standbau gibt es keine verpflichtenden Auflagen. Aufgrund der grundsätzlichen Anforderung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gibt es insbesondere keine Auflagen zur maximalen Personenzahl auf dem Messestand. Es gelten jedoch die allgemeinen Abstandsregeln. Diese sollten beim Standbau berücksichtigt werden, z. B. bei der Planung von Besprechungsräumen oder Tischen. Hier sollte darauf geachtet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter gewahrt wird und damit das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung möglich ist. Für den Gastronomiebereich am Messestand sind die für die Gastronomie grundsätzlich geltenden Anforderungen zu erfüllen, z.B. Plexiglas-Schutzwände an Ausgabestellen.
- **Parken**
Die Messe München verfügt über ein Parkplatzkonzept mit ausreichend Parkmöglichkeiten. Dank Großveranstaltungen sind wir erfahren in der Organisation eines erhöhten Verkehrsaufkommens.
- **Medizinische Versorgung**
Der Sanitätsdienst ist bei Veranstaltungen immer präsent – vom Aufbau über die gesamte Messelaufzeit bis zum Abbau. Sanitätswachen finden Sie an den Eingängen West und Ost sowie in der Halle C4 – je nach Hallenbelegung. Sanitäter und Ärzte behandeln medizinische Notfälle direkt vor Ort. Bei Bedarf werden sie durch den öffentlichen Rettungsdienst unterstützt. Darüber hinaus ist ein Hygienebeauftragter vor Ort.



Corona-Pandemie: Hygienekonzept zur Wiedereröffnung von Messen, Kongressen und Ausstellungen

der Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege

Zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gilt ab 1. September 2020 folgendes Rahmenkonzept für Infektionsschutz- und Hygienekonzepte bei der Durchführung von Messe- und Kongressveranstaltungen. Dieses richtet sich an den jeweiligen Messe- oder Kongressveranstalter. Soweit er zur Durchführung der Messe- oder Kongressveranstaltung fremde Räumlichkeiten anmietet und/oder sich eines koordinierenden Durchführungspartners bedient, darf er diese Pflichten bei Bedarf durch Vertrag auf den Vermieter und/oder den Durchführungspartner delegieren. Dieser ist dann „Veranstalter“ im Sinne dieser Regelungen.

1. Organisatorisches

- 1.1 ¹Die Veranstalter erstellen ein betriebliches **Infektionsschutzkonzept** unter Berücksichtigung von Mitarbeitern, Ausstellern, Besuchern und Dienstleistern und unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregelungen. ²Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie die amtlichen Empfehlungen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 sind zu beachten.
- 1.2 ¹Die Veranstalter **schulen** ihre Mitarbeiter im Infektionsschutz (innerbetriebliche Infektionsschutzmaßnahmen) und vermitteln hierbei auch im Tätigkeitszusammenhang relevante Fakten zu SARS-CoV-2/COVID-19 (z. B. Früh-Symptome einer Erkrankung). ²Sie berücksichtigen dabei deren speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich, ihre Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten. ³Die Mitarbeiter werden über den richtigen Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung und allgemeine Hygienevorschriften **informiert und geschult**. ⁴Mitarbeiter mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten.
- 1.3 ¹Die Veranstalter **kommunizieren** die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen des Infektionsschutzes an ihre Aussteller, Dienstleister und Besucher. ²Gegenüber Personen, die die Infektionsschutzvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- 1.4 Die Veranstalter stellen die **Beratung** der Aussteller hinsichtlich Gestaltung und Kommunikation der geltenden Verhaltensregeln zur Einhaltung auch auf den Messeständen sicher.
- 1.5 Die Veranstalter **kontrollieren** die Einhaltung des betrieblichen Infektionsschutzkonzeptes seitens der Mitarbeiter, Aussteller, Dienstleister und Besucher und ergreifen bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- 2.1 ¹Oberstes Gebot ist die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m** zwischen Personen in allen Räumen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich. ²Dies gilt für Messteilnehmer, Dienstleister, Personal und Besucher. ³Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen. ⁴Werden **Unterhaltungsprogramme** angeboten, so ist ein **erhöhter Mindestabstand von 2 m** bei aerosolbildenden Tätigkeiten (z.B. Singen, Spielen von Blasinstrumenten) einzuhalten.
- 2.2 Die Veranstalter ergreifen geeignete Infektionsschutzmaßnahmen, um durch die **Aufplanung** und Gestaltung der Hallen, der Eingänge, der Besprechungs- und Konferenzräume, der Bewegungsflächen, etc. den notwendigen Mindestabstand von 1,5 m einhalten zu können.
- 2.3 ¹Die Aussteller, Besucher und Dienstleister, die den Veranstaltungsbereich betreten, werden **registriert** (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes), um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Ausstellern, Besuchern oder Personal zu ermöglichen. ²Eine **Übermittlung** dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. ³Die Dokumentation ist so zu **verwahren**, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt sind. ⁴Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. ⁵Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 1 genannten Zweck **verwendet** werden. ⁶Der Veranstalter hat die Betroffenen bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu **informieren**.
- 2.4 ¹In **Innenräumen** ist stets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, unabhängig davon ob der Mindestabstand eingehalten werden kann. ²Die Veranstalter halten für den Bedarfsfall ein Kontingent an Mund-Nasen-Bedeckungen an Eingängen bereit.
- 2.5 ¹Wenn sich das Infektionsgeschehen dauerhaft auf niedrigem Niveau stabilisiert, kann an **Messeständen** am Tisch die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, sofern der Mindestabstand von 1,5 m sicher eingehalten werden kann. ²Der Aussteller hat in diesem Fall die Kontaktdaten des Gesprächspartners **separat zu erfassen**. ³Die Bestimmungen unter Ziff. 2.3. gelten entsprechend. ⁴Die Maskenpflicht wird im Lichte des aktuellen Infektionsgeschehens vor Öffnung des Messe- und Kongressbetriebs von StMWi und StMGP überprüft.
- 2.6 In **Außenbereichen** ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend, wenn die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m nicht jederzeit zu gewährleisten ist
- 2.7 ¹Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen **nicht möglich oder unzumutbar** ist, sind von der Trageverpflichtung befreit. ²Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

- 2.8 Interaktionspunkte wie **Check-In, Verkaufsstellen, Service-Büros**, sanitäre Einrichtungen sind mit **Spuckschutz** auszustatten oder die Abstandswahrung durch andere Maßnahmen sicherzustellen.
- 2.9 **Ausschluss** vom Besuch der Messe-/Kongressveranstaltungen:
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen mit akuten, unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere
- 2.10 Die Aussteller, Besucher und Dienstleister sind vorab in geeigneter Weise über das jeweilige Hygienekonzept und diese Ausschlusskriterien zu **informieren** (z. B. durch Aushang) und bei Bedarf zu beraten.
- 2.11 ¹Die Veranstalter erstellen ein Konzept zum **Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen**. ²Sollten Aussteller oder Besucher in einer Messeveranstaltung, einer Ausstellung oder einem Kongress während des Aufenthalts Symptome entwickeln, die mit einer beginnenden COVID-19 Infektion in Verbindung stehen könnten, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen.

3. Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen im betrieblichen Ablauf und bei den räumlichen Voraussetzungen

- 3.1 ¹Die Veranstalter erstellen ein **Parkplatzkonzept**, um Menschenansammlungen zu vermeiden, z.B. durch Einweiser, Beschränkung der Parkplätze oder ggf. Sperrung von Parkplätzen. ²Im Falle eines Transportes durch Veranstalter sind die Hygienevorgaben für die Personenbeförderung zu beachten. ³Für die Nutzung des ÖPNV gelten die hierfür geltenden Hygienevorgaben; ggf. ist eine Verstärkung des Angebotes zu organisieren. ⁴Soweit möglich sind zusätzliche **Parkflächen, Anreisekapazitäten sowie Freiflächen** im Eingangsbereich und an stark frequentierten Punkten zu schaffen.
- 3.2 Für alle Aussteller, Besucher und Dienstleister auf dem Gelände erfolgt eine verpflichtende **Registrierung** und eine weitestgehend kontaktlose, möglichst digitalisierte **Eintrittskontrolle**, um Mensch-zu-Mensch-Kontakte zu vermeiden.
- 3.3 ¹Die Gesamtzahl der gleichzeitig auf dem Gelände anwesenden Personen ist durch geeignete Maßnahmen zur **Regulierung der Besucherzahl sowie der Steuerung der Zutrittsberechtigungen für Servicepartner und Dienstleister** im Hinblick auf Punkt 2.2 zu überwachen. ²Es darf zur gleichen Zeit nicht mehr als ein Besucher je 10 m² Veranstaltungsfläche zugelassen werden ³Hierbei ist auch eine gruppenweise Erweiterung oder Staffelung der Öffnungszeiten und Ticket-Befristung zu prüfen.
- 3.4 In Warteschlangen oder im **Wartebereich** werden Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 m ergriffen, z.B. durch Anbringen von Bodenmarkierungen.
- 3.5 Personenansammlungen beim Betreten und Verlassen des Messegeländes sowie in einzelnen Hallen und an besonderen Anziehungspunkten sind durch entsprechende **Wegführung** (z.B. Einbahnstraßen, Kennzeichnung von Türen) und Abstandsmarkierungen zu vermeiden.
- 3.6 **Türen** sind soweit möglich offen zu halten oder mit automatischen Öffnungsmechanismen zu versehen.
- 3.7 Die Nutzung von **Aufzügen** ist zahlenmäßig sowie ggf. hinsichtlich prioritärer Personengruppen zu beschränken.
- 3.8 Die Aussteller haben eine **am Messestand** anwesende Person als **Ansprechpartner** für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu benennen.

- 3.9 Jeder Veranstalter muss **über ein Hygienekonzept und einen Reinigungs- und Desinfektionsplan** verfügen, der die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffen, berücksichtigen muss und deren regelmäßige Reinigung und Desinfektion sicherstellt.
- 3.10 ¹Es ist außerdem ein/e kompetente/r **Beauftragte/r** für Hygienefragen durch den Veranstalter zu bestellen. ²Dieser ist auch für die Beobachtung der aktuellen Lageentwicklung (RKI-Hinweise) sowie die Abstimmung mit dem Sicherheits- und Ordnungsdienst zuständig. ³Auf Hygiene- und Abstandsregeln sowie Informationsmöglichkeiten ist durch Aushänge und Hallendurchsagen aufmerksam zu machen.
- 3.11 Die **Sicherheitsdienstleister** der Veranstalter sind über die spezifischen Infektionsschutzanforderungen zu unterrichten und anzuweisen, sich mit der örtlichen Polizei bezüglich evtl. Koordination von Infektionsschutzmaßnahmen abzustimmen.
- 3.12 Ausstellern, Dienstleistern und Besuchern werden ausreichend **Waschgelegenheiten**, mit Seifenspendern und, Einmalhandtüchern (insbesondere in sanitären Einrichtungen) sowie Desinfektionsmittelspender (insbesondere in Eingangsbereichen, sanitären Einrichtungen, Büros und Schaltern) bereitgestellt.
- 3.13 ¹Der Veranstalter hat über ein **Lüftungskonzept** zur kontinuierlichen Belüftung der Eingangsbereiche, der Messehallen und der Sitzungssäle ohne laufende Luftumwälzung zu verfügen. ²Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung festzulegen. ³Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass evtl. vorhandene Erreger nicht über diese Anlagen übertragen werden können, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufigen Wechsel von Filtern.
- 3.14 ¹In **Vortragsbereichen** und (Fach-)Foren hat der Veranstalter durch geeignete Infektionsschutzmaßnahmen (z.B. Zugangskontrollen, entsprechende Bestuhlung) sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Besuchern eingehalten werden kann. ²Es darf zur gleichen Zeit nicht mehr als ein Besucher je 10 m² Veranstaltungsfläche zugelassen werden
- 3.15 Bei **Messerestaurants und Verpflegungsstationen** stellt der Veranstalter die Umsetzung der jeweils aktuell gültigen branchenspezifischen Regelungen der Gastronomie (insbesondere bzgl. Infektionsschutz und Hygienekonzept) sicher.